

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
107/2026 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Senne für alle Sinne"	2 - 9
108/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken1), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/42199-25-600	10 - 11
109/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken2), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/42200-25-600	12 - 13
110/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken3), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/42201-25-600	14 - 15
111/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA in Paderborn-Dahl (WEA 02), hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41106-25-600	16 - 17
112/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Schwarzwasserbachs in Hövelhof; AZ: 66.1.332.1.Hö38	18 - 19



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. §§ 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
vom 01.10.1979 (GV.NRW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung

“Senne für alle Sinne“

Zwischen

1. der Stadt Bad Lippspringe, vertreten durch den Bürgermeister Ulrich Lange, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe

und

den Kooperationspartnern

2. der Gemeinde Schlangen, vertreten durch den Bürgermeister Marcus Püster, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen
3. der Gemeinde Augustdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Katzer, Pivitsheider Str. 16, 32832 Augustdorf
4. der Stadt Detmold, vertreten durch den Bürgermeister Frank Hilker, Marktplatz 5, 32756 Detmold
5. der Stadt Horn-Bad Meinberg, vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Dieter Krüger, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg
6. der Sennegemeinde Hövelhof, vertreten durch den Bürgermeister Michael Berens, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
7. der Stadt Lage, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Kalkreuter, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage
8. der Stadt Oerlinghausen, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Becker, Rathausplatz 1, 33813 Oerlinghausen
9. der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Erichlandwehr, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Präambel

Die Stadt Bad Lippspringe und die Kooperationspartner (nachfolgend Vertragsparteien genannt) arbeiten im Rahmen einer Kooperation unter der Bezeichnung „Senne für alle Sinne“ zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist die Fortführung des EFRE-Förderprojektes (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) „Senne für alle Sinne“ (von 01.07.2017 bis 30.06.2021 durchgeführt von der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V.), die touristische Neuausrichtung des Senne-Radweges sowie die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Landschaftsraumes Senne als eigenständige Angebotsmarke in der Tourismusregion Teutoburger Wald.

Die laufende Unterhaltung, bauliche Instandhaltung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Strecke des Radweges und die übrigen (Fuß-)Wanderwege obliegen den jeweiligen Vertragsparteien, soweit sich diese auf dem Gebiet des jeweiligen Vertragspartners befinden.

Aufgrund der vorliegenden mandatierenden Vereinbarung wird die Stadt Bad Lippspringe (nachfolgend Geschäftsstelle „Senne für alle Sinne“ genannt) die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe im Interesse aller Vertragsparteien übernehmen.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsparteien folgende mandatierende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Zusammenarbeit

(1) Zweck der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ist die Fortführung des EFRE-Förderprojekts „Senne für alle Sinne“, die touristische Neuausrichtung des Senne-Radweges sowie die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Landschaftsraumes Senne. Damit erfüllen die Vertragsparteien die öffentliche und allen Vertragsparteien obliegenden freiwilligen kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben in den Bereichen Bildung, Kultur, Sport und Erholung. Sie fördern zudem den Tourismus und die Naherholung in ihren Gemeindegebieten.

(2) Im Einzelnen dient die Zusammenarbeit der Kooperation „Senne für alle Sinne“ den folgenden Zwecken:

- Fortführung des EFRE-Förderprojekts „Senne für alle Sinne“ (eine Änderung der Wegeführung der Erlebniswanderwege bedarf einer schriftlichen Zustimmung seitens der zuständigen Gebietskörperschaft)

- Neuausrichtung des Senne-Radweges (die neue Routenführung ist nach Vertragsabschluss bis einschließlich 31.12.2027 festgelegt und nicht veränderbar)
 - Darstellung der Besonderheiten des Landschaftsraums Senne
 - Positionierung der Senne als Naherholungsgebiet für anliegende Kommunen und Regionen in den zugänglichen Bereichen
 - Prüfung der Akquise und Durchführung von Förderprojekten
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke sind nach Vorstellung der Vertragsparteien insbesondere folgende Leistungen erforderlich:
- Allgemeine Nachfolgearbeiten bezogen auf das Förderprojekt „Senne für alle Sinne“
 - Aufbau eines Netzwerkes mit allen Senneanrainern zur Förderung der Angebotsmarke „Senne für alle Sinne“ und zur Weiterentwicklung des Landschaftsraumes Senne inkl. Entwicklung eines Finanzierungsmodells zur Durchführung der Aufgaben (gemäß der im Anhangsverzeichnis ausgeführten Finanzierungsstruktur)
 - Zusammenarbeit mit verschiedenen Verbänden und Institutionen, die entsprechende Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche im Senneraum verantworten
 - Koordinierung und Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele
 - Übernahme der Geschäftsführung für den Senne-Radweg und den neu entwickelten Senne-Wanderwegen unter der Dachmarke „Senne für alle Sinne“
 - Aufbau eines Qualitätsmanagements
- (4) Zur Umsetzung der beschriebenen Leistungen wird eine Werbepauschale vereinbart (s. Anhangsverzeichnis). Die Werbepauschale stellt einen jährlich zu entrichtenden, festgesetzten Pauschalbetrag zur Kostendeckung aller projektbezogenen Werbe- und Marketingmaßnahmen dar. In der Werbepauschale sind folgende Leistungen enthalten:
- Gestaltung, Druck und Versand von Flyern und Broschüren für die Projekte „Senne für alle Sinne“ und Senne-Radweg

- Wartung der projektbezogenen Websites
 - Jährliche Routenkontrolle des Senne-Radwegs inklusive Prüfbericht
 - Zentrale Vermarktung durch werbewirksame Maßnahmen
 - Sonstige Marketingmaßnahmen
- (5) Die Finanzierung investiver Maßnahmen, welche nicht innerhalb der Werbepauschale (s.o.) liegen, erfolgt in Abstimmung mit den Kooperationspartnern. Die Finanzierung der investiven Maßnahmen kann in weiteren Vertragsentwürfen geregelt werden.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe wird die Aufgabe der Fortführung des EFRE-Förderprojekts „Senne für alle Sinne“, die Neuausrichtung des Senne-Radweges sowie die gemeinsame touristische Förderung, Entwicklung und Vermarktung des Landschaftsraumes Senne gemäß vorstehendem § 1 für die Vertragsparteien mandatierend durchführen. Dabei bleibt jede Vertragspartei Träger der eigenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GKG NRW).
- (2) Die Stadt Bad Lippspringe wird zur Durchführung der Aufgabe geeignetes Personal einsetzen. Zudem wird die Stadt Bad Lippspringe die notwendigen Räumlichkeiten und die Büroausstattung für das Personal kostenfrei zur Verfügung stellen.
- (3) Die Personalkosten werden seitens der Stadt Bad Lippspringe den Kooperationspartnern nicht anteilig in Rechnung gestellt. In Bezug auf die Personalkosten ist festzuhalten, dass die Gemeinde Schlangen sich anteilig an den Personalkosten beteiligt, weshalb ihrerseits keine Beitragskosten entstehen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Vertragsparteien finden sich einmal jährlich, möglichst im I. Quartal eines Geschäftsjahres, zu einer abstimmenden Sitzung zusammen. Die Sitzung wird von der Geschäftsstelle „Senne für alle Sinne“ einberufen. Im Rahmen dieser Sitzung berichtet die Geschäftsstelle „Senne für alle Sinne“ über die von ihr zur Durchführung der Aufgabe erbrachten und geplanten Tätigkeiten. Hierzu lädt die Geschäftsstelle „Senne für alle Sinne“ mindestens 14 Tage vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.

- (2) Die Geschäftsstelle behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Sitzungen einzuberufen. Die Geschäftsstelle ist innerhalb von 14 Tagen dazu verpflichtet, wenn eine einfache Mehrheit der Kooperationspartner dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Vertragsparteien können im Rahmen der Sitzung gemeinsam Festlegungen zu den Grundsätzen der Aufgabenerbringung und auch zu einzelnen Projekten treffen. Die Projektentscheidung wird auf Grundlage einer einfachen Mehrheitsabstimmung unter den Kooperationspartnern getroffen, wobei jeder anwesende Kooperationspartner über eine gleichberechtigte Stimme verfügt.

§ 4

Teilnahme an dieser Vereinbarung

Die Vertragsparteien stehen der Beteiligung weiterer Städte, Gemeinden und Kreise des Landschaftsraumes Senne offen gegenüber. Hierzu führen die Vertragsparteien zu gegebener Zeit eine einvernehmliche Lösung herbei. Infolge einer möglichen Erweiterung der Kooperationspartner wird seitens der Geschäftsstelle "Senne für alle Sinne" eine Änderungsvereinbarung ausgearbeitet.

§ 5

Laufzeit dieser Vereinbarung

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann von den Vertragsparteien nach § 7 dieser Vereinbarung gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2027.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.
- (2) Die Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der letzte Zugang der Kündigungserklärung bei den Vertragsparteien.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen, erforderliche Hinweise auf die Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde sind vorzunehmen.
- (4) Sofern zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht anders vereinbart, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung von der Kündigung einzelner Vertragspartner unberührt.

Die verbliebenen Vertragsparteien werden sich in diesem Falle über die Fortsetzung dieser Vereinbarung und insbesondere die Entschädigungszahlungen neu verständigen.

- (5) Nach Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entschädigungen und sonstigen Beiträge.

§ 7

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Vertragsparteien werden die Kreise Paderborn, Gütersloh und Lippe von den Verhandlungen über die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterrichten (§ 24 Abs. 1 GkG NRW).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, des Kreises Paderborn, einzuholen (§ 24 Abs. 2 GkG NRW).
- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf die durch die Aufsichtsbehörde erfolgende Bekanntmachung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 GkG NRW).
- (4) Sofern die Vertragsparteien Änderungen dieser Vereinbarung beschließen, werden sie die hierfür erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörde einholen und die erforderlichen Hinweise auf Bekanntmachungen vornehmen.

§ 8

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn, frühestens jedoch am 01.01.2025 wirksam (§ 24 Abs. 4 GkG NRW).

§ 9

Anpassungs- und Loyalitätsklausel

- (1) Haben die Vertragsparteien beim Abschluss der Vereinbarung die Regelung eines Gegenstandes versäumt, so verpflichten sie sich, die entsprechende Lücke durch eine Ergänzung gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben einvernehmlich auszufüllen.

- (2) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu treffen.

Geschäftsstelle „Senne für alle Sinne“:

1. gez.
Ulrich Lange, Bürgermeister, Stadt Bad Lippspringe

Kooperationspartner:

2. gez.
Marcus Püster, Bürgermeister, Gemeinde Schlangen
3. gez.
Thomas Katzer, Bürgermeister, Gemeinde Augustdorf
4. gez.
Frank Hilker, Bürgermeister, Stadt Detmold
5. gez.
Heinz-Dieter Krüger, Bürgermeister, Stadt Horn-Bad Meinberg
6. gez.
Michael Berens, Bürgermeister, Sennegemeinde Hövelhof
7. gez.
Matthias Kalkreuter, Bürgermeister, Stadt Lage
8. gez.
Dirk Becker, Bürgermeister, Stadt Oerlinghausen
9. gez.
Hubert Erichlandwehr, Bürgermeister, Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Bad Lippspringe, der 29.10.2025

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Finanzierungsmodell inkl. Umlageschlüssel

1.) Städte und Gemeinden

Faktoren für die Berechnung der Beiträge von Städten und Gemeinden sind die Einwohnerzahlen, jeweils auf Basis des Vorjahres. Als Grundlage werden die Zahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) verwendet.

1.1) Gewichtung

<u>Größe der Städte und Gemeinden</u>	<u>Endbetrag</u>
Bis 100.000 Einwohner	950,00 €
Ab 100.000 Einwohner	2.500,00 €

1.2) Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag zur Projektfortführung der Projekte „Senne für alle Sinne“ beträgt insgesamt 950,00 €.

1.3) Zahlungen

Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich, jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 10

108/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42199-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken1)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.07.2026 gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA Böddecken1) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstück 53, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes sowie der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.07.2026 bis einschließlich 29.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 11

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 12

109/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42200-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken2)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 03.07.2026 gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 7.000 kW (WEA Böddecken2) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstücke 88 und 73, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes sowie der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.07.2026 bis einschließlich 29.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 13

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 14

110/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.3/42201-25-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren (WEA Böddecken3)

Antragstellerin: Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 02.07.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.800 kW (WEA Böddecken3) in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 17, Flurstück 55, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes sowie der zivilen Luftüberwachung.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.07.2026 bis einschließlich 29.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 15

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 16

111/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41106-25-600

**Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW am Standort Paderborn-Dahl
Hier: WEA 02**

Antragstellerin: Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR mit Bescheid vom 01.04.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 10, Flurstück 47 erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasser-, Bodenschutzes und Abfallrecht, der zivilen Luftüberwachung, sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

16.07.2026 bis einschließlich 29.07.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 17

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

112/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: 66.1.332.1.Hö38

Wasserrecht

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
UVPG)

zur Verlegung des Schwarzwasserbachs in Hövelhof in der Stationierung 36+500 bis 37+500

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Hövelhof, Flur 34, Flurstücke 411, 456, 459, 471

Gemarkung Hövelhof, Flur 50, Flurstücke 5 und 21

Gemarkung Hövelhof, Flur 51, Flurstücke 7, 51, 96 und 97

Die Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof, beantragt für die Grundstücke in der Gemarkung Hövelhof, Flur 34, Flurstücke 411, 456, 459 und 471 und Gemarkung Hövelhof, Flur 50, Flurstücke 5 und 21 sowie Gemarkung Hövelhof, Flur 51, Flurstücke 7, 51, 96 und 97 eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Die v. g. Verlegung des Schwarzwasserbachs in Hövelhof auf den Stationierungskilometern: 36+500 bis 37+500 ist unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig in zwei Stufen zu prüfen ist, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummer 2.3 der dort aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nicht notwendig erscheint, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, weil keine im UVPG und seinen Anlagen benannten Schutzgüter auf den von der Maßnahme betroffenen Flächen beeinträchtigt sind.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

15. Juli 2026

Nr. 29 / S. 19

Es sind daher auch keinerlei Argumente herleitbar, an denen festgemacht werden könnte, dass von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären. Mithin wird entschieden, dass von einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG abgesehen werden kann. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling